



Die LWG informiert:

Wichtige Informationen für MEHRFACHANTRAGSTELLER!

GLÖZ 6 - Auflage

Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden

Auf Dauerkulturflächen, die als Rebflächen oder für Obstbaumkulturen genutzt werden, muss als Mindestbodenbedeckung in der Zeit vom **15.11.2024 bis 15.01.2025** zwischen den Reihen eine Selbstbegrünung zugelassen werden, sofern nicht bereits eine Begrünung durch Aussaat besteht.

Das bedeutet für Sie:

- **Keinerlei** Bodenbearbeitung zwischen den Reihen in diesem Zeitraum
- Bearbeitung zwischen den Stöcken ist zulässig
- Bodenschonende Rodung (Herausziehen der Rebstöcke) der Altanlage ohne Beeinträchtigung der Auflagen nach GLÖZ 6 ist durchgehend möglich
- Hublockerungsverfahren (z.B. Rode-Ei, Parapflug) dürfen im oben genannten Verbotszeitraum **nicht** zum Einsatz kommen

Für Rückfragen erreichen Sie uns unter:

Tel. 0931/9801-**3520** Florian Troll